

Landkreis Aurich · Postfach 1480 · 26584 Aurich

Öffentliche Bekanntmachung

Amt für Gesundheitswesen

Fischteichweg 7-13
26603 Aurich

Telefon:
04941/16-1616

Telefax:
04941/16-5398

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Datum
06.05.2020

E-Mail:
kats@landkreis-aurich.de

**Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich
zur Einschränkung des touristischen Verkehrs zum Schutz der Bevölkerung vor
Neuinfektionen mit dem Coronavirus auf dem Gebiet des Landkreises Aurich**

Der Landkreis Aurich erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG¹) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöDG²) und § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG³) sowie § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG⁴) in Ergänzung zur Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus⁵ folgende Allgemeinverfügung:

1. Das Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen und tatsächlich öffentlichen Verkehrsflächen für Wohnmobile und für Gespanne mit Wohnwagen ist bis einschließlich 10.05.2020 untersagt.

Zu den tatsächlich öffentlichen Verkehrsflächen zählen alle privaten Parkflächen, insbesondere Supermarktparkflächen, Parkflächen öffentlicher Einrichtungen, Parkflächen von Banken und Sparkassen, Parkflächen von Tankstellen, Parkflächen von Autohäusern und Werkstätten, Parkflächen von Schwimmbädern sowie Parkflächen für touristische Zwecke o. ä.

Eine Ausnahme von dieser Regelung stellt ausschließlich das Abstellen des Fahrzeugs bzw. des Gespanns zur Durchführung eines Tank- und Bezahlvorgangs dar. Diese Regelung gilt nicht für Personen, die ihren ersten Wohnsitz im Landkreis Aurich haben.

2. Die zu erlassende Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
3. Zuwiderhandlungen stellen eine Straftat nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 IfSG bzw. eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar.
4. Die „Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Einschränkung des touristischen Verkehrs angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Aurich“ vom 17.04.2020 wird hiermit aufgehoben.

LANDKREIS AURICH
Telefon 04941 16-0
www.landkreis-aurich.de

Sparkasse Aurich-Norden
IBAN:
DE73 2835 0000 0000 090027
SWIFT-BIC:
BRLADE21ANO
Gläubiger-ID:
DE03AUR00000102250

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 IfSG. Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Bei der sich gegenwärtig weltweit verbreitenden Erkrankung COVID-19, die durch das Coronavirus (SARS-CoV-2) verursacht wird, handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 2 Nr. 3 IfSG. Im Landkreis Aurich wurden bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige und krankheitsgefährdete Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5 und 7 IfSG identifiziert. Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG sind vorliegend erfüllt. Die getroffenen Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus sind auch verhältnismäßig, mithin geeignet, erforderlich und angemessen.

Nach § 1 Abs. 4 der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 17.04.2020, in der zurzeit gültigen Fassung, ist es Betreiberinnen und Betreibern u.a. von Campingplätzen und Wohnmobilstellplätzen, die vorrangig durch Wohnmobile und für Gespanne mit Wohnwagen für Übernachtungen aufgesucht werden, untersagt, Personen zu touristischen Zwecken zu beherbergen. Damit soll der touristische Verkehr zunächst befristet bis zum 10.05.2020 niedersachsenweit weiterhin eingeschränkt bleiben. Lockerungen des touristischen Verkehrs sind insoweit nach dem Stufenplan des Landes Niedersachsen erst ab dem 11.05.2020 schrittweise beabsichtigt.

Insofern bestünde die Gefahr, dass sich im Landkreis Aurich, insbesondere an den Ortsrandlagen, im Stadtgebiet oder an der Nordseeküste eine größere Anzahl von Wohnmobilen und Wohnwagengespannen einfindet, die öffentliche und gegebenenfalls auch tatsächlich öffentliche Verkehrsflächen zu touristischen Zwecken nutzen. Denn beim Landkreis Aurich handelt es sich um eine stark frequentierte Tourismusregion mit 4.246.281 Mio. Übernachtungen allein im Jahr 2018. Anders als andere Regionen in Niedersachsen verfügt der Landkreis Aurich über eine unmittelbare Küstennähe. Der Landkreis Aurich umfasst dabei die drei Nordsee-Inseln Norderney, Baltrum und Juist. Bei der touristischen Nutzung, d.h. der Installation des Wohnmobils oder des Wohnwagens, auch zum Zwecke der Übernachtung, kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einer größeren Anzahl von Kontakten zu anderen Wohnmobilbesitzern kommt. Denn durch den Übertragungsweg von SARS-Co-2 über Tröpfchen, z.B. durch Husten, Niesen und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Es besteht dabei die erhöhte Gefahr, dass bei möglichen Infektionen eine Rückverfolgung von Anwesenden aus verschiedenen Regionen des Bundesgebietes unmöglich wird. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der geografischen Nähe insbesondere Personen aus besonders vom Coronavirus betroffenen Bundesländern wie Nordrhein-Westfalen im Landkreis Aurich ihren Urlaub verbringen.

Darüber hinaus ist die Krankenhausplanung und die in diesem Zusammenhang gewährleistete Vorhaltung medizinischer Kapazitäten maßgeblich an der vor Ort mit Erstwohnsitz lebenden Bevölkerung ausgerichtet.⁶ Um eine Überlastung



der bestehenden medizinischen Infrastruktur, insbesondere auch auf den Inseln, zu vermeiden, ist es daher zwingend erforderlich, den Aufenthalt derer, die nicht mit Hauptwohnsitz im Landkreis Aurich gemeldet sind, sondern mit einem Wohnmobil oder Wohnwagengespann anreisen wollen, weiterhin zu verhindern. Denn die angereisten Personen wären im Ernstfall auf medizinische Kapazitäten angewiesen, die für sie nicht geplant sind und welche der großen Zahl der vor Ort erkrankten Personen aufgrund der möglicherweise notwendigen (intensiv-) medizinischen Behandlung nicht mehr gewachsen wären.

Mithin ist weiterhin dafür Sorge zu tragen, die Geschwindigkeit von Neuinfektionen zu reduzieren, sodass zu berücksichtigen ist, dass sich mit jeder weiteren Person, die sich gegenwärtig im touristisch stark frequentierten Gebiet des Landkreises Aurich aufhält, die Gefahr einer beschleunigten Verbreitung des Coronavirus aufgrund des vorherrschenden Übertragungsweges erhöht. Diese Maßnahmen tragen daher auch in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerable Bevölkerungsgruppen bei. Denn gegen den SARS-CoV-2-Virus steht derzeit keine Impfung bereit und es stehen keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung.

Die mit dieser Allgemeinverfügung verbundenen erheblichen Eingriffe in die Grundrechte werden nur soweit und solange aufrechterhalten, wie es zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus unbedingt erforderlich ist. Diese Allgemeinverfügung gilt daher befristet bis einschließlich zum 10.05.2020. Insbesondere mit Blick auf die vom Land Niedersachsen vorgenommenen Lockerungen erfolgt eine laufende Überprüfung der weiteren Verhältnismäßigkeit dieser Allgemeinverfügung.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1 enthaltenen Anordnungen ist gem. § 75 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 IfSG strafbar und stellt eine Ordnungswidrigkeit gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar, die mit Bußgeldern bis zu 25.000 € geahndet werden kann. Die „Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Einschränkung des touristischen Verkehrs angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Aurich“ vom 17.04.2020 wird hiermit aufgehoben.

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Meiner



¹ Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045),

² Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) v. 24.03.2006,

³ Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (Nds. VwVfG) v. 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361),

⁴ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 23.01.2003 (BGBl. I S. 102),

⁵ Niedersächsische Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus (Nds. GVBl. Nr. 10/2020), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

⁶ VG Oldenburg, Beschluss vom 08.04.2020, Az.: 7 B 859/20